

Drohke 9.

EINGEGANGEN  
10. APR. 2013  
F 2333

# Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt

24. Jahrgang

Ausgegeben in Magdeburg am 27. März 2013

Nummer 7

## INHALT

Tag		Seite
21. 3. 2013	<b>Gesetz zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften</b> ..... neu: 753.36; zu: 753.3, 753.31, 753.33	116
19. 3. 2013	<b>Verordnung über die Umwandlung einer Schule in eine Gemeinschaftsschule Sachsen-Anhalt und einer Gemeinschaftsschule Sachsen-Anhalt in eine andere Schulform (Umwandlungsverordnung – UmwVO)</b> ..... neu: 2231.121	128
19. 3. 2013	<b>Verordnung zur Förderung der Musikschulen</b> ..... neu: 2231.122	130
19. 3. 2013	<b>Bekanntmachung von Entscheidungen des Landesverfassungsgerichts Sachsen-Anhalt</b> ..... neu: 2020.90	131

OBm	BGM	HA	Fin.
Soz.	EINGANG		Bau
Ord	1. APR. 2013		Lie
Sta	Stadt Kemberg		EMA

- b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Häfen, Umschlagstellen oder“ durch die Wörter „Schifffahrtsanlagen und“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 werden die Wörter „Häfen, Umschlagstellen“ durch das Wort „Schifffahrtsanlagen“ ersetzt.
- d) Absatz 5 wird aufgehoben.
12. § 42 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
- „§ 42  
Staubewirtschaftung“.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Bei Niedrigwasser kann die Wasserbehörde dem Betreiber aufgeben, das aufgestaute Wasser nicht abzusenken. Die Einhaltung der Festlegungen zum Mindestabfluss an der Stauanlage sind zu gewährleisten.“
13. In § 50 Abs. 1 wird die Angabe „in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585, 2617),“ gestrichen.
14. § 54 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:
- „Diese Kartenwerke sind durch den gewässerkundlichen Landesdienst jährlich zu aktualisieren und den Verbänden jeweils zum 30. September digital zur Verfügung zu stellen.“
- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Mitglieder dieser Verbände sind die Gemeinden im jeweiligen Niederschlagsgebiet, die nicht einer Verbandsgemeinde angehören, und die Verbandsgemeinden im jeweiligen Niederschlagsgebiet (Verbandsmitglieder). Die Verbandsmitglieder entsenden jeweils einen Vertreter, der zu ihrer Vertretung nach den Bestimmungen des Kommunalverfassungsrechts befugt ist, oder einen durch den Gemeinderat oder den Verbandsgemeinderat bestimmten Einwohner aus dem jeweiligen Gemeindegebiet oder Verbandsgemeindegebiet in die Verbandsversammlung. Zur Wahl der ständigen Verbandsausschussmitglieder können die Verbandsmitglieder Vertreter, die zu ihrer Vertretung nach den Bestimmungen des Kommunalverfassungsrechts befugt sind, oder Einwohner, die durch den Gemeinderat oder den Verbandsgemeinderat bestimmt werden, aus dem Verbandsgebiet vorschlagen. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, die Unterhaltungsverbände bei der ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung zu unterstützen. Die Verbandsatzung kann abweichend von Satz 2 vorsehen, dass Verbandsmitglieder mehrere Stimmen haben und dass das Stimmrecht eines Verbandsmitgliedes durch eine entsprechende Zahl von Vertretern ausgeübt wird. Die Vertreter der Verbandsmitglieder werden nach dem für die Bildung der Ausschüsse des Gemeinderates vorgeschriebenen Verfahren gemäß § 46 der Gemeindeordnung bestimmt. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes
- können nur einheitlich abgegeben werden. Die Verbandsatzung kann die Übertragbarkeit des Stimmrechts auf einen anderen Vertreter des Verbandsmitgliedes vorsehen. Die Verbandsmitglieder unterliegen bei der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte keiner Zweckmäßigkeitkontrolle.“
- c) Absatz 4 wird aufgehoben.
- d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.
- e) Nach Absatz 4 werden die folgenden Absätze 5 und 6 angefügt:
- „(5) Die Rechtsaufsichtsbehörde kann Beschlüsse und Anordnungen des Unterhaltungsverbandes rechtlich beanstanden und verlangen, dass sie von dem Unterhaltungsverband binnen einer angemessenen Frist aufgehoben werden. Sie kann ferner verlangen, dass Maßnahmen, die aufgrund derartiger Beschlüsse oder Anordnungen getroffen wurden, rückgängig gemacht werden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung.
- (6) Erfüllt der Unterhaltungsverband die ihm gesetzlich obliegenden Pflichten nicht, kann die Rechtsaufsichtsbehörde anordnen, dass der Unterhaltungsverband innerhalb einer angemessenen Frist die notwendigen Maßnahmen durchführt.“
15. § 55 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Angabe „vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578)“ gestrichen.
- b) Dem Absatz 2 werden folgende Sätze 5 bis 7 angefügt:
- „Ist ein Berufener an der Teilnahme der Sitzung des Verbandsausschusses oder der Verbandsversammlung verhindert, wird er durch einen Stellvertreter in der Sitzung vertreten. Der Stellvertreter ist in der gemeinsamen Vorschlagsliste zu benennen. Die Berufenen haben die gleichen Informations- und Einsichtsrechte wie die sonstigen Vertreter der Verbandsmitglieder.“
- c) In Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „Gemeinden“ die Wörter „, die nicht einer Verbandsgemeinde angehören, oder der Verbandsgemeinde“ eingefügt.
- d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:
- „(3a) Die zur Beitragskalkulation erforderlichen Geobasisdaten sind, soweit im Geobasisinformationssystem im Sinne des § 19 des Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes Sachsen-Anhalt vorhanden, den Unterhaltungsverbänden kostenfrei zu überlassen. Die erforderlichen Nutzungsrechte und Genehmigungen sind ihnen kostenfrei zu erteilen.“
- e) Dem Absatz 4 wird folgender Satz 3 angefügt:
- „Die Kosten, die der Unterhaltungsverband gemäß § 56a Abs. 1 an das Land zu zahlen hat, gehören zu den beitragsfähigen Kosten.“
- f) Absatz 5 wird aufgehoben.
- g) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5 und in Satz 3 wird nach dem Wort „bis“ die Zahl „4“ durch die Zahl „3“ ersetzt.